

Rechtsfragen für Übungsleiter/innen

Antworten auf die 50 von ÜL am häufigsten gestellten Rechtsfragen



Impressum

Herausgeber:

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

In Zusammenarbeit mit

dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid,
der ARAG – Sportversicherung und
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Redaktion/Inhalt:

Ellen Berghaus
Jörg Bosak
Gerd Finger
Roland Grabs
Wolfgang Kleineberg
Jens-Christoph Rieger
Hans Schneider
Marion Weißhoff-Günther
Claus Weingärtner

Gestaltung:

 Duisburg

Druck:

Basis Druck Duisburg

4. Auflage:

Duisburg, Oktober 2002

Vorwort

Liebe Übungsleiterinnen, liebe Übungsleiter,

geflügelte Worte wie „Der Übungsleiter steht immer mit einem Bein im Gefängnis“ regen immer wieder die Diskussion über Fragen der Rechte, Pflichten und der Verantwortung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern an. Diskussionen wie auch Publikationen – vor allem in der Boulevardpresse – lösen darüber hinaus Unsicherheiten aus, die Übungsleiter/innen belasten. Basis hierfür ist dabei häufig Unwissenheit über die genauen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben sowie fehlende Informationen über den Versicherungsschutz.

Wir wollen mit dieser Broschüre dazu beitragen, diese Unsicherheiten zu beseitigen und Fragen zu beantworten, die häufiger an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe gestellt werden. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre die Sicherheit geben, sich richtig zu verhalten und sich in Ihrem ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Engagement nicht durch unbegründete „Angstmacherei“ verunsichern zu lassen.

Sollten sich für Sie weitere als die aufgelisteten Fragen stellen, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir werden Ihnen nach bestem Wissen helfen.

Weiterhin viel Spaß und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit im Verein!

Manfred Peppekus

Roland Grabs

*Vorsitzende des Ausschusses „Mitarbeiterentwicklung/Weiterbildung“
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen*

Einführung

In erster Linie soll diese Broschüre Ihnen Sicherheit in Ihrem Handeln als ÜL geben. Sie sollen sich orientieren können auf welchen gesetzlichen Grundlagen Ihr Handeln im Sportverein beruht und wie diese gesetzlichen Grundlagen Anwendung finden können. Natürlich gibt es bei Grundlagen Spielräume und die Notwendigkeit der Interpretation. Auch hierbei will die Broschüre mit Erfahrungen und Hinweisen aus der Praxis dann weiterhelfen, wenn Gesetze dies nicht können. Neben den Gesetzen sind auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für Kinder und Jugendliche Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, mit Gefahren umzugehen. Die Aufgabe der ÜL ist es dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt. Einen 100-prozentigen Schutz vor Unfällen gibt es im Sport nicht. Dennoch ist das gedankliche Vorwegnehmen der Situationen und die Prüfung möglicher Gefahrenherde unerlässlicher Bestandteil von verantwortungsvollen Sportangeboten. Es muss ein Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefährdungen oder für Situationen bei ÜL entwickelt werden.

Wenn dann trotz größter Sorgfalt und Umsicht etwas passiert, steht der/die ÜL dennoch nicht allein. Viel größer als die Gefahr persönlicher materiel-

ler Folgen ist häufig das Problem, mit der Bewältigung der Schuld klar zu kommen. „Habe ich etwas unterlassen, was den Unfall/das Vorwissen hätte verhindern können?“ Mit dieser Broschüre soll die Sicherheit im Handeln und die Fähigkeit, Situationen einschätzen zu können, unterstützt werden.

Die Broschüre richtet sich an alle Mitarbeiter/innen von Sportvereinen, die Sportler/innen jeglicher Altersstufe und Voraussetzungen betreuen und beaufsichtigen. Dazu zählen neben den ÜL im Breitensport Trainer/innen sowie Jugendleiter/innen bzw. Gruppenhelfer/innen, die Jugendgruppen im sportlichen und im außersportlichen Bereich der Jugendarbeit betreuen.

Besonders von Bedeutung ist die Situation auf Fahrten/Ferienfreizeiten, da hier besondere Bedingungen vorherrschen und in aller Regel von einer Ganztages- und auch Nachtbetreuung ausgegangen werden muss. Hier übernehmen die Betreuer/innen die Aufgaben von Eltern und sind somit in besonderer Verpflichtung in Bezug auf das Wohlergehen der Anvertrauten.

Um den Umfang der Broschüre übersichtlich zu halten, war es notwendig, manche Aspekte kurz und knapp zu schildern und Fragen entsprechend zu beantworten. Richtschnur war bei der Beantwortung der Aspekte, was ÜL unbedingt wissen sollten. Sie müssen nicht jede möglicherweise auftretende Situation ana-

lysierten können. Und es geht auch nicht darum, Sie zum Hobbyjuristen auszubilden, der einzelne Fälle nach eigenem Eindruck viel besser beurteilen kann als das Rechtssystem. Vielmehr geht es darum, Standardsituationen zu beschreiben, Handlungsvorschläge zu geben, Tipps zur Vermeidung des Eintretens solcher Situationen und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.

Handlungssicherheit soll gegeben werden unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen und Regeln. Dabei sollten ÜL auch die wichtigsten Grundregeln bzgl. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beherrschen und daraus ihr Handeln ableiten können. Sie sollen sich bewusst und sicher Jugendlichen gegenüber verhalten können und ihr Handeln und ihre Betreuungstätigkeit auf Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und anderer Gesetze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ausführen.

Wem diese Broschüre zum Thema nicht reicht, der kann Fortbildungsveranstaltungen des LandesSportBundes oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft besuchen, die sich in ihren „Sport-II“-Lehrgängen mit dem Thema „Unfallverhütung im Sport“ beschäftigt.

Die Broschüre ist in der Reihe von Informationsmaterialien für ÜL erschienen. Bisher gibt es in dieser Reihe u.a. folgende Titel:

- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser

Sie erhalten die Broschüre im Sportshop des LandesSportBundes NRW, Tel.: 0203/7381-795.

Um die Thematik für alle ÜL, JL, Trainer/innen etc. bewusst zu machen, empfehlen wir, diese zum Gegenstand auf Versammlungen der Mitarbeiter/innen im Sportverein, auf Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Gesprächen unter „Kollegen“ zu machen. Neben einer besseren Information für alle, die mit der Betreuung anderer Personen im Sport beauftragt sind, kann dadurch auch das Ziel erreicht werden, dass durch ein größeres Gefahren- und Gefährdungs-bewusstsein manche Problem- und Schadensfälle gar nicht erst auftreten. Auch dieses kann dazu beitragen, dass das anfangs zitierte Bild des „ÜL mit einem Bein im Gefängnis“ aus den Köpfen verschwindet.

Allgemeine Fragen

1	<i>Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?</i>	Ja , denn Sie sind vom Verein eingesetzt und handeln so im Auftrag des Vereins. Als ÜL sind Sie über die Sporthilfe und die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Verein, für den der/die ÜL arbeitet, hat sich bei der Einstellung des/der ÜL seiner/ihrer Fachkompetenz zu versichern.
2	<i>Muss ich unbedingt Vereinsmitglied sein?</i>	Nein! Sie dürfen sogar in verschiedenen Vereinen gleichzeitig tätig werden, ohne jeweils Vereinsmitglied zu sein.
3	<i>Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?</i>	Die, die für die Ausübung des Sportangebots nötig ist und vom Auftraggeber/Verein gefordert ist. Lizenzen, wie z.B. die ÜL-Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenem Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Lizenzinhaber/in gibt.
4	<i>Was mache ich mit einem defekten Gerät?</i>	Nicht benutzen , für andere gut sichtbar kennzeichnen, gegebenenfalls aussondern und eine Instandsetzung oder Entsorgung beim Geräteeigentümer einleiten. Falls ein „Handbuch“ vorhanden ist, muss das defekte Gerät und der Zeitpunkt der Sperrung des Gerätes eingetragen werden.
5	<i>Wie viele Kinder können von einem/einer ÜL betreut werden?</i>	So viele, wie er/sie verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem/der ÜL sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

6	<i>Darf ich Kinder nach Hause bringen?</i>	Ja, unter bestimmten Bedingungen , wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Auf Eltern, die ihr Kind regelmäßig selbst abholen, muss eine angemessene Zeit gewartet werden. In dieser Zeit sollte versucht werden, die Eltern telefonisch zu erreichen um zu klären, auf welche Weise verfahren werden soll. Haben Eltern zugestimmt, dürfen Kinder auch mit dem Auto (auf Vorgaben der Straßenverkehrsordnung achten, eventuell Kindersitz, hinten sitzen) nach Hause gebracht werden. Schwer verletzte Kinder sollten niemals selbst transportiert werden, es muss ein Krankentransport oder Rettungswagen gerufen werden..
7	<i>Darf ich Kinder vor dem Ende der normalen Übungsstunde nach Hause schicken?</i>	In der Regel nie. Sie dürfen auf keinen Fall nach Hause geschickt werden, wenn sie sonst immer von den Eltern abgeholt werden. Kinder, die selbstständig nach der Übungsstunde nach Hause gehen oder mit dem Fahrrad fahren, dürfen nur dann vorzeitig nach Hause geschickt werden, wenn die besondere Situation dem nicht entgegensteht. Zum Beispiel darf ein Kind, das über starke Beschwerden klagt, nicht vor Ende und auch nicht nach Ende der Übungsstunde allein ohne Begleitung nach Hause geschickt werden. Auch aus disziplinarischen Gründen dürfen Kinder nicht vor Ende der Stunde nach Hause geschickt
8	<i>Kann ich mich vertreten lassen, wenn ich selbst verhindert bin?</i>	Ja! Sie können sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Verfahrensweise sollte unbedingt mit dem Vorstand des Vereins und mit den Vertretern/innen abgesprochen werden.

9	<i>Welche Absprachen mit Eltern sind bei Übungsstunden mit Kindern sinnvoll?</i>	Das Bringen und Abholen der Kinder von der Sportstätte muss geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen). Die abholenden Personen sollen bestimmt sein. Ebenso sollen Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bei entsprechendem Alter/Weg dem/der ÜL bekannt sein. Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen geklärt sein und bei entsprechenden Sportangeboten (Schwimmen/Radtour) sollen die Eltern die Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
10	<i>Kann ich selbstgebaute Geräte mitbringen?</i>	Ja, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Nutzer besteht. Bei diesbezüglicher Unsicherheit dürfen keine selbstgebauten Geräte benutzt werden.
11	<i>Darf jemand unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?</i>	Ja, wenn die Person geeignet ist und die damit verbundene Verantwortung dieser minderjährigen Person zumutbar ist. Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise, eigene Bereitschaft, angemessene Einarbeitung und Entwicklungsstand/Reife sind Hinweise für die Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen und verantworten. Die Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen ÜL müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Es ist notwendig zu regeln, dass ein/e erwachsene/r Übungsleiter/in im Notfall zu erreichen ist. Sie/er kann unterstützen, falls eine Überforderungssituation für die/den minderjährige/n ÜL entsteht (schwerer Unfall).
12	<i>Ist es erlaubt, einer Jugendmannschaft einen Kasten Bier nach einem siegrei-</i>	Nein , denn Alkoholkonsum in diesem Alter und in dieser Situation ist in vielerlei Hinsicht schädlich. Aufsichtspflicht zu erfüllen heißt, die zu Beaufsichtigenden vor Schäden

	<i>chen Spiel in der Umkleidekabine auszugeben?</i>	zu bewahren. So kann z. B. nach sportlicher Betätigung schon nach einem Glas Bier die Fahrtüchtigkeit für die Rückfahrt mit dem Fahrrad eingeschränkt sein.
13	<i>Haben pädagogische Erwägungen Einfluss auf die Auslegung von Gesetzesvorgaben?</i>	Übungsleiter/innen sind damit konfrontiert, Abwägungen zwischen Rechtsgütern zu treffen. Gesetze gelten immer, denn Rauchen in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren wird z.B. nicht durch die Anwesenheit einer Aufsichtsperson legitimiert. Aber beim Abwägen zwischen Gefahren, dem Gesundheitsschaden durch Rauchen oder der eventuellen Waldbrandgefahr beim Rauchverbot (die Jugendlichen rauchen dann vielleicht heimlich im angrenzenden Wald) müssen realistische Entscheidungen getroffen werden, die auf Akzeptanz bei Jugendlichen treffen, ihre Selbstverantwortung stärken und die Gefahr des Auftretens von Schäden minimieren.
14	<i>An wen melde ich Schadensfälle?</i>	An die zuständige, vom Vorstand bestimmte Person im Verein , die die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von ÜL zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiterleitet. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt. Ist kein/e Sozialwart/in vorhanden, ist der Vorstand, ggf. der Abteilungsvorstand zu verständigen.
15	<i>Was mache ich, wenn mir der/die Abteilungsleiter/in mehr Kinder schicken will, als ich verantworten kann?</i>	Klar und konsequent ablehnen und mit Aspekten der Sicherheit, pädagogisch sinnvoller Gruppengröße, Geräteausstattung, Hallengröße, ÜL-Anzahl usw. begründen. Es sollte eine zweite Gruppe eingerichtet werden, damit alle Kinder weiterhin berücksichtigt werden können.

Aufsichtsfragen Sporthalle

16	<i>Ich leite zwei Kinder-/Jugendgruppen nacheinander. Wie regele ich die Erfüllung der Aufsichtspflicht?</i>	Mit den Kinder/Jugendlichen sind klare Vereinbarungen zu treffen. Dazu gehören Absprachen, wie sie sich beim Umziehen in der Umkleidekabine zu verhalten haben. Das bezieht sich auf die Zeit, in der die erste Gruppe noch oder die zweite schon in der Halle von der/dem ÜL betreut wird. Gelingt es nicht, dass sich die Gruppen selbstständig aus- oder ankleiden, ohne dass es dabei zu Konflikten oder Gefahren kommt, muss die/der ÜL erneut belehren und auf die Einhaltung der Vereinbarung bestehen. Ansonsten müsste sie/der die Übungsstunde der ersten Gruppe früher beenden, damit diese den Bereich der Sporthalle verlassen kann, während die nächste Gruppe eintrifft. Erleichtert wird eine solche Konstruktion, wenn zwei ÜL gemeinsam arbeiten oder zumindest ein/e Gruppenhelfer/in die/den ÜL unterstützt.
17	<i>Kann ich den Übungsbetrieb in einer defekten Halle durchführen?</i>	Das kommt auf den Schaden an! Jede/r ÜL ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde Geräte und Halle auf einwandfreies Funktionieren zu „checken“. Findet der/die ÜL einen Mangel/Schaden vor, so muss er/sie ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er/sie die betreffende Stelle markieren und für die Teilnehmer/innen sperren. Besteht auf Grund des Schadens erhebliche Gefahr für die Sicherheit, muss er/sie den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen. Melden muss er/sie den festgestellten Schaden unverzüglich (Verein/Vorstand, Hausmeister/in).
18	<i>Wer ist zuständig für die Reparatur eines defekten Hallendachs?</i>	Der Eigentümer der Halle! Dies ist i.d.R. die Kommune oder der Verein. Der/die ÜL muss den Schaden an den Verein (Vorstand) melden. Der Verein muss den Schaden beheben bzw. melden, wenn es sich um eine kommunale Einrichtung handelt. Achtung: Der/die ÜL muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer/innen gewährleisten.
19	<i>Hat die/der ÜL die Aufsichtspflicht beim Vater- bzw. Mutter-Kind-Turnen?</i>	Aufsichtspflicht bezieht sich immer nur auf minderjährige Gruppenmitglieder. Den anwesenden Eltern gegenüber besteht Sorgfalts-/Verkehrssicherungspflicht. Die/der ÜL ist für den gesamten Ablauf verantwortlich, muss z.B. die Eltern in die Umsetzung von Sicherheits- und Hilfestellungen einweisen und die Ausführungen kontrollieren. Ob den Kindern gegenüber eine Aufsichtspflicht vorliegt, hängt von den getroffenen Vereinbarungen und der Art der Stundengestaltung ab.
20	<i>Was muss ich beachten, wenn ich ein Kind in der Sporthalle besonders betreuen muss, weil es sich verletzt hat?</i>	In Abwägung unterschiedlicher Gefahrenpunkte und Risiken muss die/der ÜL dafür Sorge tragen, dass das verletzte Kind angemessen behandelt und innerhalb der Restgruppe keine Schäden auftreten. Leitet sie/er die Gruppe allein, müssen vor dem Auftreten von Verletzungen klare Vereinbarungen getroffen werden. Am Anfang steht die Hilfeleistung für das verletzte Kind. Die Gruppe ist vorsorglich ermahnt und kennt die geltenden Regeln.
21	<i>Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?</i>	Die Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht geben hier Orientierungshilfe. Vor dem Verlassen der Halle aus wichtigem Grund (nicht, um „mal schnell eine rauchen zu gehen“ – dieses stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar)

		werden die Minderjährigen vorsorglich ermahnt, wie sie sich während der Abwesenheit zu verhalten haben. Gefährliche Beschäftigungen werden eingestellt, gefährliche Gegenstände gegebenenfalls weggeschlossen. Die Gruppe ist informiert, wie und wo sie in Notfällen die/dem ÜL (z.B. auf der Toilette) finden kann. Ein geeignetes Gruppenmitglied erhält den Auftrag, die/den ÜL bei Gefahr umgehend zu informieren.
22	<i>Was mache ich, wenn irgendetwas passiert in der Sporthalle?</i>	Hilfe holen (lassen)! Wenn ein schwerer Unfall passiert, muss der/die ÜL Erste Hilfe leisten. Gleichzeitig sollte er/sie (ggf. durch die Teilnehmer/innen) den Rettungsdienst rufen. (Zuvor abklären, wo das Nottelefon ist und wie die Meldung erfolgt!)
23	<i>Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig ins Freie verlegen?</i>	Wenn ein geeigneter Platz, z.B. eine Wiese erreichbar ist, ja. An der Tür zur Sporthalle muss ein Hinweis angebracht werden, wo Eltern ihre Kinder im Notfall finden können. Möchte der/die ÜL aber noch etwas ganz anderes machen, z.B. Schwimmen oder Eis essen gehen, müssen die Eltern zuvor informiert sein und ihre Zustimmung geben.
24	<i>Was muss der/die ÜL beachten, wenn er/sie mit einer Kindergruppe die Übungsstätte verlässt?</i>	Es müssen ausreichend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Eine Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen. Unter Umständen müssen sich Eltern bereit erklären mitzugehen, wenn es sich um einen gefährlichen Weg handelt.
25	<i>Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Übungsstunde die Halle offen steht?</i>	Der/die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die zuvor getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden. Üblicherweise wird er/sie die Halle verschließen bzw. vom Hausmeister verschließen lassen, wenn die ÜL der nachfolgenden Gruppe

		noch nicht eingetroffen sind. Falls das so im Sinne von kollegialer Zusammenarbeit innerhalb des Vereins vereinbart ist, wird er/sie vor der Halle die nachfolgende Kindergruppe beaufsichtigen, bis die/der ÜL eintrifft. Solche Absprachen dienen der Sicherheit aller Kinder/Jugendlichen.
26	<i>Was mache ich, wenn ich nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?</i>	Grundsätzlich gilt, dass die/der ÜL alles in der eigenen Macht stehende tun muss, um pünktlich die Aufsichtspflicht übernehmen zu können. Für den Fall unverschuldeter Verspätungssituationen sollte mit den Eltern im Vorfeld geklärt sein, dass sie die Beaufsichtigung bis zum Eintreffen der/des ÜL übernehmen. Kinder, die allein zur Halle kommen, werden darüber belehrt, wie sie sich im Verspätungsfall der/des ÜL zu verhalten haben. Innerhalb des Vereins sollte ein Notfallplan existieren, welche/r andere ÜL, Abteilungsleiter/in evtl. Hallenwart/in in dieser Situation angerufen werden kann, um die Aufsichtspflicht kurzfristig zu übernehmen.
27	<i>Was mache ich, wenn ich kurzfristig nicht kann und keine Vertretung finde?</i>	Die im Verein für den Übungsbetrieb verantwortliche Person (Abteilungsleiter/in, Sportwart/in) muss umgehend informiert werden. Diese Person entscheidet, ob Ersatz gesucht oder die Übungsstunde abgesagt wird. Im Falle einer Absage müssen die Erziehungsberechtigten aller Gruppenmitglieder sofort über den Stundenausfall informiert werden. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass wirklich alle Erziehungsberechtigten erreicht wurden.
28	<i>Wann beginnt meine Aufsichtspflicht als ÜL?</i>	In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage bzw. am Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang! Der Verein/ÜL sollten gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen

		und Regeln aufstellen (wann, wo, an wen werden Kinder übergeben). Z.B. „Ihr übergebt mir die Kinder, ich übergebe sie euch wieder“. Denn oft lassen die Eltern die Kinder schon „oben an der Straße aus dem Auto“ und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der/die ÜL sich verspätet oder die Stunde ausfällt.
29	<i>Darf ich als ÜL ein Trampolin/ Minitrampolin einsetzen ?</i>	Voraussetzung für den Einsatz des Trampolins/des Minitrampolins ist, dass der/die ÜL eine „ Einführung in den Umgang mit dem Gerät “ erfahren hat und nachweisen kann. Lehrgänge für diesen Nachweis führen die Turnerbünde (z.B. Westfälischer Turnerbund, Tel.: 02388-300000) durch.
30	<i>Unter welchen Bedingungen kann ich als ÜL beim Schwimmunterricht/ Schwimmtraining eingesetzt werden?</i>	Die Beantwortung der Frage hängt von einigen Faktoren ab: 1. Zielgruppe 2. Art des Schwimmbeckens/der Schwimmstätte 3. Teilnehmer/innen-Zahl 4. Schwimmfähigkeit der Teilnehmer/innen 5. Art des Badebetriebes Eine Einschätzung der notwendigen Voraussetzungen der ÜL ist wegen der Vielfalt der möglichen Voraussetzungen in diesem Rahmen nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen „Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser“. Die Broschüre kann unter folgender Telefonnummer angefordert werden: 0203/7381-752.

Aufsichtsfragen Ferienfreizeiten

31	<i>Dürfen Mädchen und Jungen zusammen übernachten?</i>	Mädchen und Jungen dürfen dann gemeinsam übernachten, wenn sie dieses freiwillig tun, ihre Erziehungsberechtigten dem zugestimmt haben und wenn das gemeinsame Übernachten nicht als Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger interpretierbar ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten darf der spontane Wunsch von Jugendlichen gemeinsam übernachten zu wollen, nur zugestimmt werden, wenn die besondere Situation dem vermuteten Elternwillen nicht entgegensteht, z.B. beim Übernachten im großen Zelt, einer Turnhalle oder Schlafsaal während einer Wettkampffahrt oder Ferienfreizeit.
32	<i>Wie lange dürfen Kinder in einer Ferienfreizeit in der Disco bleiben?</i>	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen überhaupt nicht in öffentliche Diskotheken. Ab 16 Jahren darf der Aufenthalt bis 24.00 Uhr gestattet werden. Unabhängig von den Jugendschutzbestrebungen müssen die Aufsichtsführenden auch innerhalb der Diskothek und während des Rückweges dafür Sorge tragen, dass die Minderjährigen keinen Schaden erleiden oder anderen einen Schaden zufügen. Discoveranstaltungen innerhalb der Gruppe in der eigenen Unterkunft sind nicht von zeitlichen Vorgaben betroffen.
33	<i>Was muss ich bei der Durchführung einer Fete mit Jugendlichen beachten?</i>	Bei einer öffentlichen Fete, zu der auch Nicht-Vereinsmitglieder Zugang haben muss das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit berücksichtigt werden. Bezogen auf die zu Beaufsichtigenden der eigenen Gruppe muss sichergestellt sein, dass getroffene Absprachen im Rahmen der Gesetze bezüglich Alkoholkonsum und

Rauchen eingehalten werden. Die Aufsichtsführung orientiert sich an der Absicht, dass die Jugendlichen keinen Schaden erleiden und anderen keinen Schaden zufügen. Falls es z.B. zu Gewalthandlungen kommt, muss die Fete u.U. beendet werden.

Schadenersatz/Versicherungsfragen

34 *Wann bin ich schadenersatzpflichtig?*

Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen **schuldhaft** verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadenverursacher/in voll- oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass jede/r, der/die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Voraussetzung einer **Schadenersatzpflicht** ist vielmehr, außer der Verursachung, das **Ver-schulden**. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen schon die reine Verursachung zum Schadenersatz verpflichtet, bestätigen nur die Regel. Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, indem er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.

35 *Was bedeutet „Verletzung der Aufsichtspflicht“?*

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuld-fähig (delikt-fähig) und müssen für Schäden nicht haften. **Beschränkt haftbar sind auch die Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr.** In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten gegen den/die Aufsichtspflichtige/n richten. Nach § 832 BGB hat der-/diejenige, der/die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, den Schaden zu ersetzen, den die zu beaufsichtigende Person einem/einer Dritten widerrechtlich zufügt. Aufsichtspflichtig sind die Eltern, Vormund, Lehrherr, Lehrer/innen oder per Vertrag der/die ÜL des Vereins.

Der Aufsichtspflichtige ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Jede/r ÜL weiß, wie schwierig im Einzelfall eine „gehörige“ Aufsichtsführung ist.

Der/die Aufsichtspflichtige ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadenfall den Entlastungsbeweis führen kann. Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem/der Anspruchsteller/in bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind – und damit den Anspruch zurückweisen – oder berechnete Schadenersatzansprüche befriedigen. Insofern wird der/die ÜL bei schuldhaftem Verhalten (außer Vorsatz) von Ansprüchen freigestellt.

36	<i>Was ist grobe Fahrlässigkeit?</i>	„ Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt “. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass der-/diejenige, der/die besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.
37	<i>Wie bin ich eigentlich versichert?</i>	Üblicherweise ist das Risiko aus einer ÜL-Tätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag , den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LandesSportBundes, mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der/die ÜL kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins eingesehen werden kann.

Hinweise für Sportvereinsmitarbeiter/innen außerhalb des LandesSportBundes NRW:

Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Landessportbund/Landessportverband über die abgeschlossenen Versicherungen.

38	<i>Was bedeutet Verkehrssicherungspflicht?</i>	<p>Aus den Haftungsgrundsätzen des § 823 BGB leiten sich die so genannten Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten her, die in der heutigen Rechtsprechung in Haftpflichtfällen eine große Rolle spielen. Hierunter versteht man die Verpflichtung eines/einer jeden, der/die durch sein/ihr Tun eine Gefahrenlage geschaffen hat, die zur Abwendung eines Schadens von Personen und Sachen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, also z.B. der Fußballklub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz/Sporthalle durchführt. Was der/die Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss z.B. der Sportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen, dass sie im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten, wenn nötig gestreut werden. Der/die ÜL muss dafür sorgen, dass sich Sportplatz/Sporthalle/Sportgeräte bei Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.</p> <p>Besonderes Augenmerk ist auf die Absicherung der Sportplätze zu richten. So muss der Verein dafür Sorge tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer/innen nicht durch aus dem Sportgelände herausfliegende Bälle geschädigt werden. Regelmäßig wird der Verein dies durch die Errichtung von Ballfangzäunen verhindern. Die Höhe des Zaunes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorbeiführende Bundesstraße, angrenzendes Wohngebiet etc.).</p>
----	--	---

Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs, die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle.

39 *Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?*

Der durch den Sportversicherungsvertrag gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den so genannten Wegeunfällen.

In den vertraglichen Bestimmungen heißt es:

Die Mitglieder sind auch auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach Rückkehr mit dem Wiederbetreten.

Die versicherten Personen erhalten z.B. Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von der Übungsstunde, dem Heim- oder Auswärtsspiel.

40 *Was bedeutet „vorsätzliches Handeln“?*

Der Gesetzestext des § 823 BGB teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten **Vorsatz und Fahrlässigkeit** ein.

Vorsatz ist kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, z.B. die Verletzung eines Sportlers bzw. einer Sportlerin durch einen gezielten Schlag, die Zerstörung von Umkleideanlagen durch Sportler/innen (Abreißen von Spiegeln, Waschbecken etc.).

Während eine vorsätzliche widerrechtliche Schadenszufügung nach dem Haftpflichtrecht ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtet, kann in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten werden. Es wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und gesetzlich nicht erlaubt.



41

Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des/der ÜL?

Neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) kann sich der/die ÜL auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen.

Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Strafrechtliche Ermittlungen können aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber durch die Staatsanwaltschaften veranlasst werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht.

Z.B. kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der/die ÜL bestraft werden. Die Richter/innen können zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen.

Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die ÜL Kostenschutz.

Steuer-/Finanzfragen

42

Wie viel darf ich als ÜL steuerfrei verdienen; sind meine Ausgaben als ÜL steuerlich absetzbar?

Bis zur Höhe von € 1.848,- pro Kalenderjahr sind Einnahmen von ÜL, die nebenberuflich für gemeinnützige Sportvereine tätig sind, steuerfrei.

Dieser ÜL-Freibetrag gilt seit dem 1.1.2000. Einnahmen aus mehreren Mitarbeiterverhältnissen als ÜL sind dabei zusammenzurechnen. Auch Vereine müssen im Anwendungsbereich dieses Freibetrages keine Steuern abführen. Zu den Einnahmen von ÜL im Rahmen des Freibetrags gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die ÜL im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training z.B. auch Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privat-PKW. Maßgeblich sind insoweit die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Die mit der ÜL-Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dürfen nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen in Höhe von € 1.848,- im Kalenderjahr insgesamt übersteigen.

43

Sind für diese Einnahmen Sozialabgaben zu zahlen?

Nein! Weder Verein noch ÜL müssen bei Einnahmen aus der/den ÜL-Tätigkeit/en bis zu € 1.848,-/Kalenderjahr Sozialabgaben abführen. Es müssen auch keine Meldungen gegenüber den Krankenkassen vorgenommen werden. Für den Verein gelten Besonderheiten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Frage 48).

44	<p><i>Wie ist die Rechtslage, wenn ich als ÜL mehr als € 1.848 pro Kalenderjahr verdiene?</i></p>	<p>Die Einnahmen sind dann steuerpflichtig. Der Verein wird mit dem ÜL entweder als Selbstständigen oder als Arbeitnehmer/ Beschäftigter zusammenarbeiten. Als Selbstständige/r ist der/die ÜL für die Versteuerung der Einnahmen und die soziale Sicherung selbst zuständig. Für den/die ÜL als Arbeitnehmer/in bzw. Beschäftigte/r führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Der Status des/der ÜL als Selbstständige/r oder Arbeitnehmer/in bzw. Beschäftigte/r hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kriterien für diese Abgrenzungsfrage sind für die Bereiche des Steuer- und Sozialversicherungsrechts unterschiedlich. Der/die ÜL und der Verein haben die Möglichkeit, den steuerrechtlichen Status beim Finanzamt und den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der BfA in Berlin (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin) klären zu lassen. U.U. ist eine Überprüfung des Statuses bereits erfolgt und der/die ÜL kann einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Wegen der Einzelheiten der komplizierten Rechtslage wird auf den „Leitfaden für die Zusammenarbeit mit und Bezahlung von ÜL“ des LandesSportBundes NRW verwiesen (s. Literaturhinweise).</p>
45	<p><i>Wie viel darf ich als ÜL in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (325-Euro-Job) verdienen?</i></p>	<p>Grundsätzlich gilt die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von € 325,- bei einer geringfügigen Beschäftigung. Die 1.848,- € des ÜL-Freibetrages können dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden. Für diese 1.848,- € fallen keine Steuern und Sozialabgaben an. Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den ÜL auf diese Weise bis zu 479,- € monatlich zahlen.</p>

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

46	<p><i>Was bedeutet berufsgenossenschaftlicher Versicherungsschutz?</i></p>	<p>Die für Sportvereine zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gibt Angestellten oder angestelltenähnlich Tätigen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Somit sind die Aufgaben der VBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütung (Prävention und Gesundheitsschutz) • Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln, Geldleistungen
47	<p><i>Wer ist bei der VBG versichert?</i></p>	<p>Versichert sind im Verein beschäftigte Personen wie ÜL, Trainer/innen, Verwaltungskräfte, Platzwarte. Nicht versichert sind Vorstandsmitglieder, freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport und bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. in Satzungen festgeschriebene obligatorische Arbeitsstunden). Versicherungsschutz können freiberuflich Tätige durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung erlangen. (Informationen bei der VBG-Hauptverwaltung in Hamburg, Tel.: 040/51460)</p>
48	<p><i>Ab wann zahlt der Verein Beiträge zur VBG?</i></p>	<p>Der Verein bezahlt direkt bei der VBG Beiträge für beschäftigte Personen mit Entgelt. Für arbeitnehmerähnlich Tätige (keine Beschäftigten, auch ÜL mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bis zu € 1.848,-/Jahr) zahlt der LandesSportBund NRW.</p>
49	<p><i>Welchen Versicherungsschutz bietet die VBG?</i></p>	<p>Die VBG bietet umfassenden Versicherungsschutz bzgl. aller Folgen von Arbeitsunfällen incl. Unfällen auf dem Weg zur/von der Arbeit.</p>

Wie informiert und berät die VBG in Fragen des Rechts, der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes?

In den **Wochenendseminaren** für Sportvereine werden die Themen bis hin zu vereinsbezogenen Lösungen bearbeitet.

Auskunft und Buchung:

Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

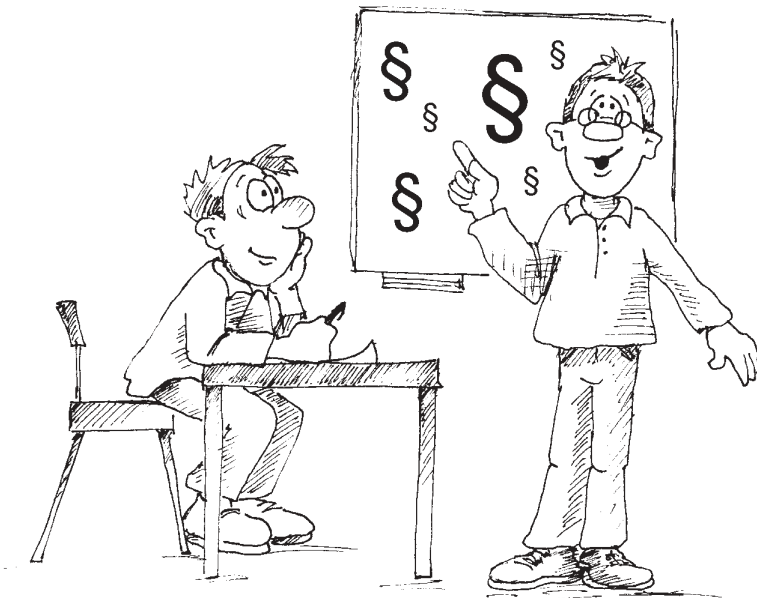
Hotel Schloß Gevelinghausen

Schloßstr. 1

59939 Olsberg-Gevelinghausen

Tel.: 02904/9716-0

Fax: 02904/9716-30



Literaturhinweise

- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg: Broschüre „Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von Übungsleitern/leiterinnen bei Angeboten im Bereich Wasser“, 3. Auflage 1999
- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg: „Leitfaden für die Zusammenarbeit mit und Bezahlung von Übungsleitern“, zu beziehen bei J.-C. Rieger/G. Finger, Tel. 0203/7381-790
- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg: „Wir im Sport“ – Ausgabe September 1999: Übungsleiter in der Sozialversicherung
- Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Postfach 2540; 58475 Lüdenscheid: Broschüre „Der Sportversicherungsvertrag“, 1997
- Bundesverband der Unfallversicherungsträger, München: Reihe: „Sicherheit im Schulsport“, diverse Veröffentlichungen zu beziehen über: Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf
- Verwaltungsberufsgenossenschaft, 22281 Hamburg: Broschüre: „Informationen für Sportvereine über gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, Unfallverhütung und Beitragspflicht“
- Informationen und Termine über Seminare für Sportvereine (Faltblatt) zu beziehen über: Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Hotel Schloß Gevelinghausen Schloßstr. 1, 59939 Olsberg-Gevelinghausen Tel.: 02904/9716-0, Fax: 02904/9716-30

Die genannten Publikationen des LandesSportBundes sind zu beziehen über die SPURT GmbH, Sportshop, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, Tel.: 0203/7381-795.

Weitere Informationen auch über die Homepage www.lsb-nrw.de unter den Links „Recht“ und „Steuern“. Diese Broschüre können Sie auch als download unter „www.wir-im-sport.de“ erhalten.